

**RS OGH 1983/6/16 6Ob615/83,  
8ObA279/98g, 6Ob191/04p,  
6Ob152/05d, 2Ob160/10h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1983

## Norm

ABGB §861  
ABGB §990  
ZPO §226 III B  
ZPO §396 B

## Rechtssatz

Die Behauptung in der Klage, die Beklagte schulde "auf Grund des Schuldscheines" den Betrag von S 95.000,-- besagt nichts über einen Rechtsgrund der Forderung. Da es aber ein abstraktes Verpflichtungsgeschäft nach österr. Recht - außerhalb des Wertpapier- und Anweisungsrechtes - nicht gibt, fehlen bei nur auf einen Schuldschein gestützten Klagebegehren die rechtserzeugenden Tatsachen, aus denen sich das Klagebegehren ergibt, weshalb die Klage nicht schlüssig ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 615/83  
Entscheidungstext OGH 16.06.1983 6 Ob 615/83
- 8 ObA 279/98g  
Entscheidungstext OGH 12.11.1998 8 ObA 279/98g  
Auch; Beisatz: Unschlüssigkeit der Klage, wenn als Rechtsgrund für die Forderung ein Arbeitsverhältnis ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung behauptet und der wahre Rechtsgrund "Entgelt für Beteiligungskauf" bewußt nicht geltend gemacht wird. (T1)
- 6 Ob 191/04p  
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 191/04p  
Vgl auch; Beisatz: Dem österreichischen Recht ist - außerhalb des Wertpapier- und Anweisungsrechts - ein abstraktes Verpflichtungsgeschäft fremd. (T2); Beisatz: Hier: Warengutscheine. (T3); Veröff: SZ 2005/16
- 6 Ob 152/05d  
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 152/05d  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Dem österreichischen Recht ist - außerhalb des Wertpapier- und Anweisungsrechts- ein abstraktes Verpflichtungsgeschäft fremd. Zahlung im Lastschriftverfahren. (T4)
- 2 Ob 160/10h  
Entscheidungstext OGH 07.04.2011 2 Ob 160/10h  
Auch; nur: Ein abstraktes Verpflichtungsgeschäft gibt es nach österr. Recht nicht. (T5); Beisatz: Nach österreichischem Recht sind abstrakte Verpflichtungsgeschäfte unwirksam. (T6)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0014024

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)